

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Ausgabe: 25/2011

Datum: 31.10.2011

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
140	Kreis Coesfeld Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 12.10.2011	164
141	Kreis Coesfeld Satzung über die Durchführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für kinderzuschlags- und wohngeldberechtigte Kinder vom 12.10.2011	164
142	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Erweiterung eines Schweinemastbetriebes in Lüdinghausen	165
143	Kreis Coesfeld 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 19.12.2007, in der Fassung vom 12.10.2011	166
144	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Änderung einer Anlage zur Jungpflanzenaufzucht in Senden	169
145	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für Brennstoffe in Coesfeld	169
146	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Erweiterung einer Junghennenaufzuchtanlage in Nordkirchen	170
147	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Herstellung eines Gewässerverrohrung und Änderung eines Gewässerdurchlasses in Billerbeck	170
148	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 09.11.2011	170
149	Stadt Dülmen Offenes und transparentes Auswahlverfahren ohne Vergabeverpflichtung zur Breitbandversorgung des Gewerbeparks und der Wohngebiete des Ortsteils Dernekamp der Stadt Dülmen	170
150	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse zu a.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Nr. 11/1 "Borkener Straße/ Westhagen" b.) Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Kirschner“	174
151	Stadt Dülmen Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe 1. 66. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gartencenter Lohmann“ 2. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/3 „Thier zum Berge Nord“ 3. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/2 „Dalweg/ Hasselweg“	176
152	Sparkasse Westmünsterland Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	176

140/11 - Kreis Coesfeld**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 12.10.2011**

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) in der geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 12.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

In § 4 Abs. 1 der Satzung des Kreises Coesfeld vom 20.12.2006 i.d.F. der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene wird der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier in Großbetrieben bei der Tierart/Schlachtgewicht „Schweine und Wildschweine, weniger als 25 kg, mindestens 25 kg“ bei 800 und mehr Schlachtungen je Tag von bisher jeweils 1,38 € auf jeweils 1,30 € reduziert.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 12.10.2011

gez. Püning
Landrat

141/11 - Kreis Coesfeld**Satzung über die Durchführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für kinderzuschlags- und wohngeldberechtigzte Kinder vom 12.10.2011**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), und des § 13 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 11 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 599), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 12.07.2011 (GV. NRW. S. 364), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 12.10.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Übertragung von Aufgaben

Der Kreis Coesfeld, im Folgenden Kreis genannt, überträgt den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld, im Folgenden Gemeinden genannt, widerruflich zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Träger der Leistung nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) obliegenden Aufgaben.

§ 2 - Tätigwerden des Kreises

- (1) Der Kreis als Träger der Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem BKGG behält sich vor, im Einzelfall abweichend von § 1 selbst tätig zu werden oder die Entscheidung von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Zur Ausübung dieses Vorbehalts wird der Kreis ermächtigt, von einer an die Gemeinde gerichteten Verwaltungsverfügung Gebrauch zu machen. In Vorbehaltsfällen, in denen der Kreis selbst tätig wird, erlässt der Kreis den Widerspruchsbescheid.
- (2) In Einzelfällen leistet der Kreis den Gemeinden auf deren Wunsch in Widerspruchs- und Klageverfahren Hilfestellung.

§ 3 - Richtlinien und Weisungen, Datenerhebung

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Bildung und Teilhabe nach dem BKGG und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und

Bemessung der Leistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und erteilt Weisungen.

- (2) Zur Steuerung und Planung der Kosten der Bildungs- und Teilhabeleistungen wird dem Kreis das erforderliche Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und durch Erhebungen in erforderlichem Umfang durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Gemeinden stellen über das örtlich eingesetzte EDV-Verfahren sicher, dass künftig eine auf einer rechtlichen Grundlage beruhende statistische Erfassung der Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgen kann.

§ 4 - Kostenregelungen

- (1) Die den Gemeinden im Rahmen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstandenen Netto-Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG werden ihnen durch den Kreis erstattet.
- (2) Die den Gemeinden bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstandenen Personal- und Sachkosten werden ihnen nach Maßgabe des für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG jährlich erhöhten Bundeszuschusses zu den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und des daraus mit den Gemeinden entwickelten Budgets durch den Kreis erstattet. Hierzu werden Grundsätze für die Personal- und Sachkostenerstattung gemeinsam mit den Gemeinden entwickelt.
- (3) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu erstatten. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Gemeinden sind verpflichtet, eine sachgerechte und nachvollziehbare Ermittlung der Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG und der Verwaltungskosten vorzunehmen, damit das vorgegebene Abrechnungsverfahren aus den Kosten der Unterkunft und Heizung des SGB II sachgerecht abgewickelt werden kann.

§ 5 - Prüfung der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.
- (2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung des Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Aufgabenerledigung so zu dokumentieren, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- (4) Die Gemeinden sind verpflichtet, etwaige im Rahmen einer Prüfung festgestellte Beanstandungen, Mängel oder Hinweise zu beachten, auszuräumen und hierüber dem Kreis Bericht zu erstatten.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 12.10.2011

gez. Pünig
Landrat

142/11 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Erweiterung eines Schweinemastbetriebes in Lüdinghausen

Herr Ansgar Storkebaum, Westrup 38, 59348 Lüdinghausen hat die Erweiterung seines bestehenden Schweinemast- und Ferkelaufzuchtbetriebes auf dem Grundstück Westrup 38, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung: Lüdinghausen-Kirchspiel Flur: 21, Flurstück: 80) beantragt.

Der für den 10.11.2011 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 27.10.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2011/0410
Im Auftrag
gez. Sentis

143/11 - Kreis Coesfeld**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 19.12.2007, in der Fassung vom 12.10.2011****Präambel**

Aufgrund

des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), und § 23 des Vierten Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW S. 385) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 12.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Elternbeitragspflicht

Von der Möglichkeit des § 23 Abs. 1 KiBiz, Elternbeiträge pro Kind zu erheben, macht das Jugendamt des Kreises Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe Gebrauch.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Sinne des § 1 KiBiz, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 – Beitragszeitraum

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebots in einer Kindertageseinrichtung ist Beitragszeitraum das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit (25, 35 oder 45 Stunden), dem Alter des Kindes sowie der Höhe des Kalenderjahreseinkommens.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Finanzierung durch den Kreis Coesfeld und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch die Finanzierung durch den Kreis Coesfeld endet. Dabei wird die Beitragspflicht nicht durch einen wegen Urlaub, Krankheit, Kuraufenthalt etc. bedingten betreuungsfreien Zeitraum von einem Monat im Jahr berührt. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach dem notwendigen Betreuungsbedarf sowie der Höhe des Kalenderjahreseinkommens.

§ 3 – Regelung für Geschwisterkinder

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist und fällt keines der Kinder unter die Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 KiBiz, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes

weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

- (2) Sofern aus einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, ein Kind nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit ist, so ist für ein Geschwisterkind ein um 40 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen, weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei. Bei mehreren Geschwisterkindern ist Zahlkind das Kind mit dem höheren Beitrag.

§ 4 – Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Analog zu § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2012 um 1,5 v.H.. Im Falle des § 1 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Für Betreuungszeiten in der Tagespflege während der Nachtstunden – 22.00 bis 6.00 Uhr – im Umfang von mehr als 10 Stunden wöchentlich wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit nur 50 %, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes 75 % der Betreuungszeiten einbezogen. Wenn sowohl das Angebot der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege als auch in einer Kindertageseinrichtung in Ergänzung zueinander für dasselbe Kind in Anspruch genommen werden, so werden die jeweiligen Beiträge nach der Anlage zu dieser Satzung nebeneinander erhoben. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreisjugendamt bzw. der beauftragten Stadt oder Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Das Kreisjugendamt bzw. die vom Kreisjugendamt beauftragten Städte und Gemeinden sind berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 - Einkommensbegriff

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach §

32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das (Kalender)Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr des Beitragsjahres eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen und nach Ablauf des Kalenderjahres und Überprüfung des tatsächlichen Kalenderjahreseinkommens für sämtliche Beitragsmonate des abgelaufenen Kalenderjahres entsprechend der Beitragstabelle festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen vom 12fachen des Monateinkommens so erheblich abweicht, das eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 dieser Satzung, so ist der Beitrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. festzusetzen.

§ 6 – Übertragung der Aufgaben auf die Städte und Gemeinden

- (1) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes die Festsetzung und den Einzug der Elternbeiträge nach § 1 bis 5 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII wird befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren ab 01.01.2011 ebenfalls an die Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes übertragen. Die Befristung endet am 31.12.2012. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Antragseingang.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes kann das Kreisjugendamt Richtlinien und Weisungen erlassen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Kreis die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.
- (4) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.
- (5) Die Gemeinden werden vom Kreis Coesfeld ermächtigt, die zum Zweck des Abs. 1 erforderlichen Angaben entsprechend § 23 Abs. 2 KiBiz unmittelbar beim Träger der Tageseinrichtung anzufordern.
- (6) Die Übertragung der Aufgaben nach Absätzen 1 bis 5 gilt nicht für die Berechnung und Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der Kindertagespflege.

§ 7 - Beitragsfestsetzung und -fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Festsetzungsbescheid.
- (2) Die Elternbeiträge sind nach Zugang des Festsetzungsbescheids monatlich bis zum 15. des jeweiligen Monats zu zahlen. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den

nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 8 - Verfolgung von Ansprüchen

Die Gemeinden verfolgen im Rahmen der Übertragung die Ansprüche des örtlichen Trägers der Jugendhilfe im eigenen Namen. Hierzu gehört auch die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche. Auf Antrag einer Gemeinde leistet der örtliche Träger der Jugendhilfe im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand.

§ 9 - Abführung der Elternbeiträge

Die von den Gemeinden aufgrund der Übertragung eingezogenen Elternbeiträge werden an den örtlichen Träger der Jugendhilfe abgeführt. Einzelheiten hierzu kann der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Weisungen regeln.

§ 10 – Prüfung der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Kreis Coesfeld ist berechtigt, von den beauftragten Gemeinden Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.
- (2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden verpflichtet, dem Kreis Coesfeld auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 12.10.2011

gez. Püning
Landrat

Anlage zu § 4:

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (01.08.11 – 31.07.12)
Steigerung jeweils zum 01.08. um 1,5 % (§ 4 Satz 1)

Kinder ab Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000,00	0,00	0,00	0,00
15.000,01 - 25.000,00	27,19	30,32	48,10
25.000,01 - 37.000,00	46,01	51,24	81,56
37.000,01 - 49.000,00	75,29	83,65	131,76
49.000,01 - 61.000,00	119,21	132,80	204,95
61.000,01 - 73.000,00	155,81	173,58	269,79
ab 73.000,01	187,18	208,09	317,89

Kinder vor Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000,00	0,00	0,00	0,00
15.000,01 - 25.000,00	43,92	49,15	78,43
25.000,01 - 37.000,00	90,97	101,43	162,08
37.000,01 - 49.000,00	136,98	151,62	239,46
49.000,01 - 61.000,00	185,09	206,00	317,89
61.000,01 - 73.000,00	208,09	231,09	359,71
ab 73.000,01	250,96	279,20	426,64

Anlage zu § 4:

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (01.08.11 – 31.07.12)
- jeweils zum 01.08. Steigerung um 1,5 % (§ 4 Satz 1)

a) Grundeinstufung

Ein-kommens-stufe	Jahreseinkommen *	mtl. Kosten-beitrag bei Ganztagsbe-treuung (45 Std./Woche)
1	0 bis 15.000,00 €	- €
2	15.000,01 bis 25.000,00 €	48,10 €
3	25.000,01 bis 37.000,00 €	81,56 €
4	37.000,01 bis 49.000,00 €	131,76 €
5	49.000,01 bis 61.000,00 €	204,95 €
6	61.000,01 bis 73.000,00 €	269,79 €
7	ab 73.000,01 €	317,89 €

b) Höhe des monatlichen Beitrages:

		Einkommensstufen						
		1	2	3	4	5	6	7
durchschnittl. tgl. BZ								
von	bis							
0,1	1,0	- €	5,34 €	9,06 €	14,64 €	22,77 €	29,98 €	35,32 €
1,1	2,0	- €	10,69 €	18,13 €	29,28 €	45,55 €	59,95 €	70,64 €
2,1	3,0	- €	16,03 €	27,19 €	43,92 €	68,32 €	89,93 €	105,96 €
3,1	4,0	- €	21,38 €	36,25 €	58,56 €	91,09 €	119,90 €	141,28 €
4,1	5,0	- €	26,72 €	45,31 €	73,20 €	113,86 €	149,88 €	176,60 €
5,1	6,0	- €	32,07 €	54,38 €	87,84 €	136,64 €	179,86 €	211,92 €
6,1	7,0	- €	37,41 €	63,44 €	102,48 €	159,41 €	209,83 €	247,24 €
7,1	8,0	- €	42,76 €	72,50 €	117,12 €	182,18 €	239,81 €	282,57 €
8,1	9,0	- €	48,10 €	81,56 €	131,76 €	204,95 €	269,79 €	317,89 €

144/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Änderung einer Anlage zur Jungpflanzenaufzucht in Senden**

Die Fleuronova-Pflanzen GmbH, Kaldenhover Weg 70, 48155 Münster, hat am 12.09.2011 einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Jungpflanzenaufzucht auf dem Grundstück in Senden, Wierling 11, Gemarkung Senden, Flur: 53, Flurstück: 73, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Ausbau einer Anthrazit-Kohleheizung durch Tausch der Kohlekessel auf je 2,499 MW und die Demontage und Neuerrichtung eines Schornsteines.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 04.10.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

145/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für Brennstoffe in Coesfeld**

Die Firma Fleuronova-Pflanzen GmbH, Kaldenhover Weg 70, 48155 Münster, hat mit Datum 10.10.2011 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für feste und flüssige Brennstoffe (außer HEL) von 1 bis weniger als 50 Megawatt Feuerwärmeleistung auf dem Grundstück Wulferhook 5, 48653 Coesfeld (Gemarkung Lette, Flur 21, Flurstück 394), vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist die Kapazitätserweiterung der Anthrazitkohlefeuerung (BHKW) von 1x0,99 MW auf 2x0,99 MW Feuerwärmeleistung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 18.10.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

146/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Erweiterung einer Junghennenaufzuchtanlage in Nordkirchen**

Herr Peter Piekenbrock, Piekenbrock 4, 59394 Nordkirchen hat die Erweiterung seiner bestehenden Junghennenaufzuchtanlage auf dem Grundstück Piekenbrock 4 a, 59394 Nordkirchen (Gemarkung Nordkirchen, Flur 27, Flurstück 25), beantragt.

Der für den 17.11.2011 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 17.10.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

147/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Herstellung eines Gewässerverrohrung und Änderung eines Gewässerdurchlasses in Billerbeck**

Herr Bernd Wasmer, Hamern 77, 48727 Billerbeck, beantragt die Herstellung einer Gewässerverrohrung und die Änderung eines Gewässerdurchlasses im Mersmannsbach in Höhe seiner Hofstelle, Gemarkung Billerbeck-Kspl., Flur 3, Flurstück 4. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die bauliche Vergrößerung eines Boxenlaufstalles realisieren zu können. Die Länge der zusätzlichen Verrohrung beträgt 19 m. Der Wegedurchlass wird durch eine größere Rohrleitung ausgetauscht.

Es handelt sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben werden.

Coesfeld, 27.10.11

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

148/11 - Kreis Coesfeld**Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 09.11.2011**

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, dem 09.11.2011, um 15.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, in Coesfeld, statt.

TagesordnungÖffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e. V.
Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- 3 Potenzialanalyse regenerativer Energien; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 4 Wiederwahl des Herrn Kreisdirektor Gilbeau nach Ablauf der zweiten Amtszeit
- 5 Haushalt 2012 - Einbringung des Entwurfs der Haushaltsatzung 2012 mit Anlagen
- 6 Mitteilungen des Landrats
- 7 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, 21.10.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

149/11 - Stadt Dülmen**Offenes und transparentes Auswahlverfahren ohne Vergabeverpflichtung zur Breitbandversorgung des Gewerbe- und der Wohngebiete des Ortsteils Dernekamp der Stadt Dülmen****1. Verfahren**

Die Stadt Dülmen möchte die Voraussetzungen für eine zügige und nachhaltige Verbesserung der Versorgung mit breitbandigen Telekommunikationsdiensten für den Gewerbe- und die Wohngebiete des Ortsteils Dernekamp schaffen.

Gegenstand dieses Verfahrens sind die Errichtung und der Betrieb einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur im Ortsteil Dernekamp süd-östlich der Stadt Dülmen. Das entstehende Breitbandnetz soll an einen konzessionierten Telekommunikationsdienstleister verpachtet werden, der in der Lage ist, einen Zugang an das überregionale LWL-Netz herzustellen, und sich darüber hinaus bereit erklärt, dieses Netz zu wirtschaftlichen Konditionen zu betreiben. Weiterhin sollte anderen Netz- und Dienstbetreibern auf Vorleistungsebene ein diskriminierungsfreier Zugang („Open Access“) gewährleistet werden. Der offene Zugang kann je nach eingesetzter Technologie z.B. durch Line-Sharing oder durch Bitstromzugang bereitgestellt werden. Das Auswahlverfahren erfolgt technologieneutral, d.h. es wird keiner Technologie von vornherein der Vorzug gegeben.

Eine vorab durchgeführte Bedarfsermittlung hat den durch Bevölkerung und Unternehmen geltend gemachten Bedarf nach höheren Übertragungsgeschwindigkeiten bestätigt.

Im Frühjahr 2011 wurde bereits im Rahmen einer Bestands-

ermittlung seitens der von der Stadt Dülmen beauftragten STF Tele Consult GmbH ein Masterplan erstellt, in dem mögliche Szenarien zum Breitbandausbau in Dülmen mittels drahtloser oder drahtgebundener Technologien mit Einbindung der vorhandenen Leerrohrinfrastruktur geprüft und bewertet wurden.

Die Stadt Dülmen führt ein offenes und transparentes Auswahlverfahren ohne Vergabeverpflichtung orientiert an den Vorgaben der von der EU-Kommission am 12.07.2010 genehmigten Fassung der Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung („Bundesrahmenregelung Leerrohre“) durch. Vergaberechtliche Vorschriften (insbesondere die §§ 97 ff. GWB) finden keine Anwendung.

2. Losbildung

Für die Ausschreibung ist folgende Losbildung vorgesehen:

- Los 1: Gewerbepark „Dernekamp“
- Los 2: Wohngebiet „Blumensiedlung“
- Los 3: Wohngebiet „Auf dem Bleck II“

Bewerber können die Angebote für einzelne als auch für alle Lose einreichen. Die Wirtschaftlichkeitslücke ist hierbei für jedes Los separat anzugeben. Bei Auftreten von Synergien durch den Ausbau mehrerer Gebiete, ist darüber hinaus die Kostenreduktion darzustellen.

3. Angebot

Interessierte Unternehmen können sich durch die Abgabe von einem Angebot am Auswahlverfahren beteiligen.

Der Bieter wird aufgefordert grundlegende Angaben zur Eignung abzugeben:

- Umsätze sowie Anzahl der Mitarbeiter der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre,
- Referenzen von vergleichbaren Projekten in den letzten drei Jahre,
- Befähigungsnachweis gemäß § 6 TKG.

Der Bieter hat den benötigten Zuschussbedarf (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) im Rahmen seines Angebotes plausibel und nachvollziehbar unter Berücksichtigung der Gesamtinvestition, der Betriebskosten und der Einnahmen darzustellen.

Darüber hinaus hat der Bewerber zu folgenden Punkten verbindliche Aussagen zu treffen:

- Vorgesehene Übertragungstechnologie und Zugangstopologie
- Downloadrate mind. 16 Mbit/s (Gewerbegebiet) (bei direkter Anbindung mit LWL mind. 25 MBit)
- Uploadrate mind. 2 Mbit/s (Gewerbegebiet) (bei direkter Anbindung mit LWL mind. 25 MBit)
- Gewährleistung eines offenen Netzzugangs
- Zeitplan Netzausbau und Bereitstellung TK-Dienste
- Verfügbarkeitsgarantie (>95%)
- Ausfallsicherheit (<0,5%/Jahr)
- Einmalige Kosten für den Teilnehmer
- Gebühren pro Monat für den Teilnehmer
- Darstellung der angebotenen Dienste (z. B. Internetnutzung, VoIP, Flatrates etc.) und der jeweiligen Vergütung
- Symmetrische Übertragung (SDSL) möglich
- Zusätzliche Angaben bei Funkverbindungen:
 - Frequenzbereich
 - Strahlungsleistung
 - Schutzabstände nach gültiger BImSchV
- Zusätzliche Angaben bei Netzerweiterungen
 - Vergrößerung Teilnehmerzahl und des Versorgungsgebietes
 - Erhöhung der Übertragungsgeschwindigkeit

Der Bieter verpflichtet sich für die Dauer der Vertragslaufzeit, seine Dienste den Endnutzern zu Preisen anzubieten, die mit den Durchschnittspreisen in nicht geförderten Gebieten vergleichbar sind. Diese Durchschnittspreise dürfen keinesfalls unterschritten werden. Der Bieter verpflichtet sich zudem, für jeden zusätzlich in der Laufzeit des Vertrages der Gemeinde mit dem Netzwerkbetreiber gewonnenen Anschlussnehmer einen Rückzahlungsbetrag zu vereinbaren.

Angebote sind schriftlich mit Angaben zu allen vorstehend geforderten Punkten in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

Achtung!
Angebot Breitbandversorgung!
Bitte nicht öffnen!

bis spätestens zum

29.12.2011, 14:00 Uhr

bei folgender Stelle einzureichen:

Stadt Dülmen
 Zentrale Vergabestelle
 Markt 1-3
 48249 Dülmen

Nicht rechtzeitig eingegangene Teilnahmeanträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Aufwendungsersatz für die Ausarbeitung der Angebote wird nicht gewährt.

4. Auswahlkriterien für die Angebote

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach folgenden gewichteten Kriterien:

	Bewertungskriterium	Gewichtung
1.	Höhe der geforderten Beihilfe	25 %
2.	Technisches Konzept und Nachhaltigkeit (Übertragungsraten, Verfügbarkeiten, Ausbaumöglichkeiten, Versorgungs- und Erschließungsgrad)	25 %
3.	Höhe der Entgelte	20 %
4.	Befähigung des Unternehmens (Referenzen, Sicherheitskonzept, TKG-Konformität nachgewiesen)	15 %
5.	Vorgesehene Dienste	10 %
6.	Zeitplan für den Netzausbau	5 %

5. Kontakt/Rückfragen

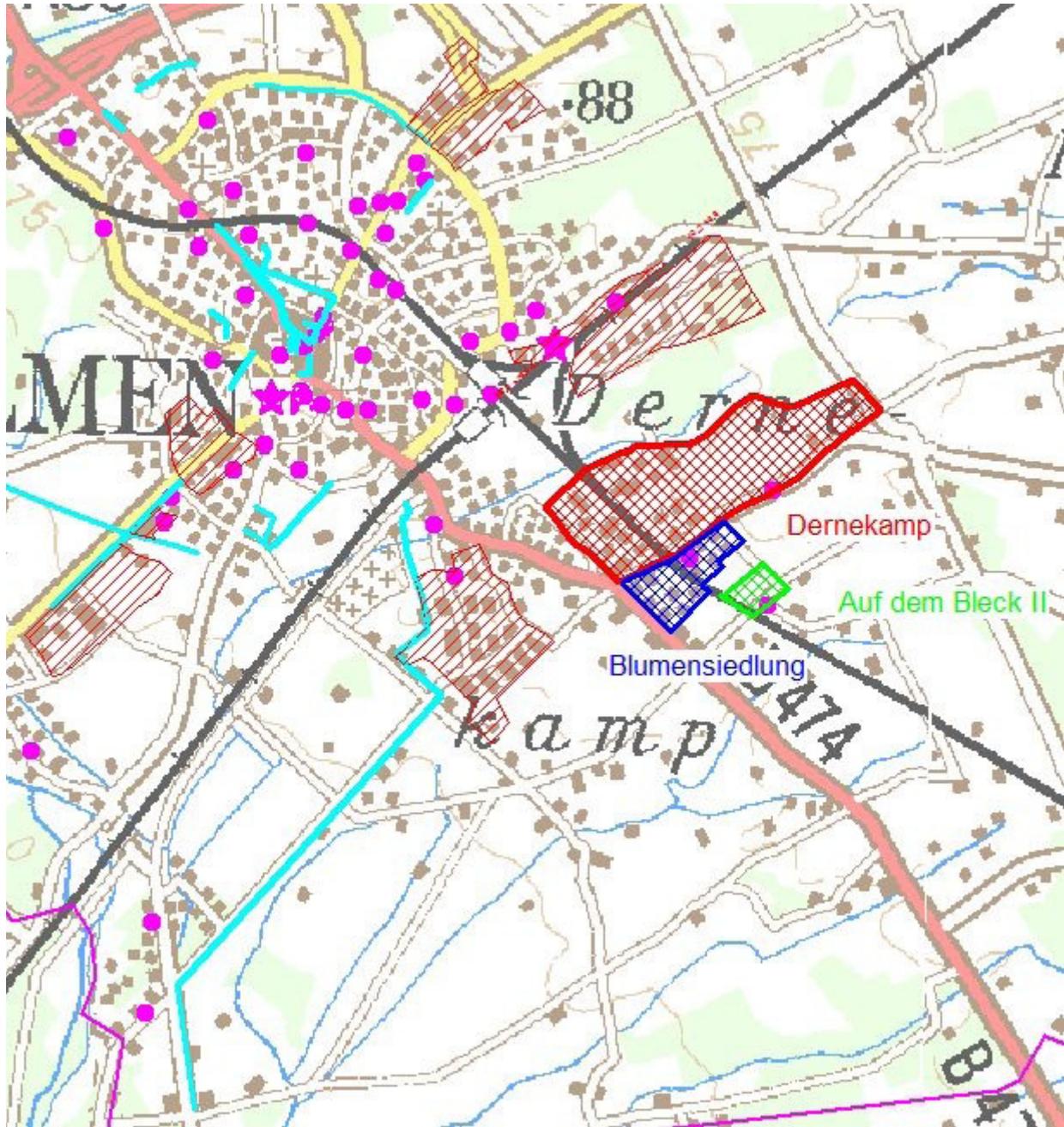
Rückfragen zum Auswahlverfahren sind schriftlich oder per E-Mail an die Zentrale Vergabestelle der Stadt Dülmen unter nachfolgender Kontaktadresse zu richten:

Stadt Dülmen
 Zentrale Vergabestelle
 Markt 1-3
 48249 Dülmen
 Tel.: 02594 12-186 / E-Mail: zvs@duelmen.de

6. Gebietsübersicht

Der Gewerbepark Dernekamp, die Wohngebiete des Ortsteils Dernekamp („Blumensiedlung“ und „Auf dem Bleck II“) sowie die vorhandene Infrastruktur sind in den folgenden

Abbildung 2: Detailkarte



Karten dargestellt:

Im Gewerbegebiet des Ortsteils Dernekamp sind über einhundert Unternehmen angesiedelt. Im Rahmen der vorab durchgeführten Bedarfsermittlung ist eine Unterversorgung festgestellt worden. Die verfügbare Bandbreite überschreitet lediglich im westlichen Grenzbereich die Grenze von 2 Mbit/s.

Die Wohngebiete des Ortsteils Dernekamp, „Blumensiedlung“ und „Auf dem Bleck II“, grenzen mit ihren rund 300 bzw. 100 Haushalten an das Gewerbegebiet „Dernekamp“ an.

150/11 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse zu
a.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Nr. 11/1 "Borkener Straße/ Westhagen"
b.) Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Kirschner“

zu a.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 20.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 11/1 "Borkener Straße/ Westhagen" in der Gemarkung Dülmen Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

zu b.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 20.10.2011 die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Kirschner“ in der Gemarkung Dülmen Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

zu a.) und b)

Die o.g. Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 11/1 „Borkener Straße/ Westhagen“ und die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Kirschner“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Beschlüsse sind den mit veröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 11/1 "Borkener Straße/ Westhagen" und die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Kirschner“ mit den jeweiligen Begründungen im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 14 und 16-19, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag außerdem	08.30 – 12.00 Uhr,
Montag und Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bebauungspläne und die Begründung auch online unter der Internet-Adresse <http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php> abrufbar.

Hinweise:

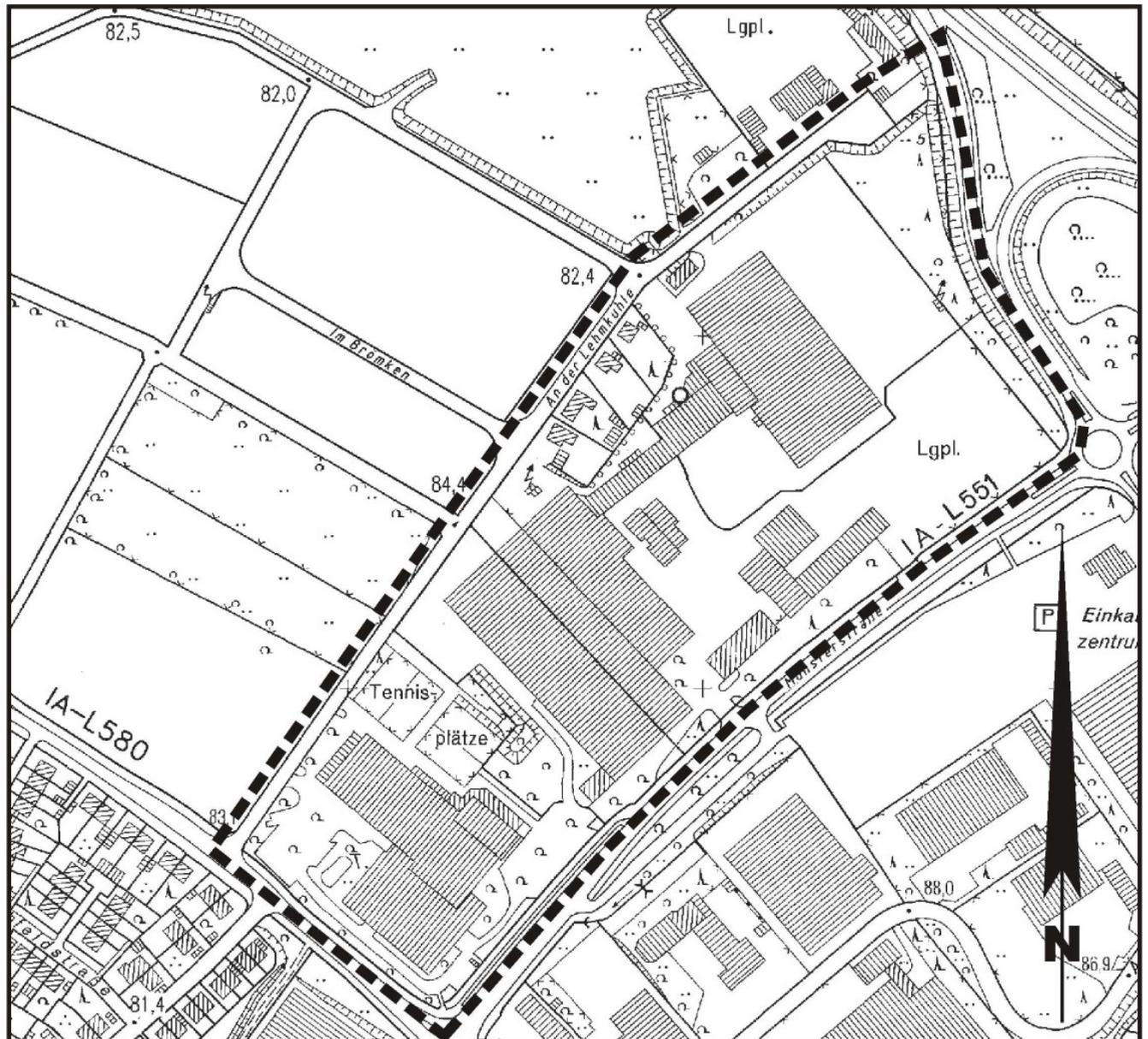
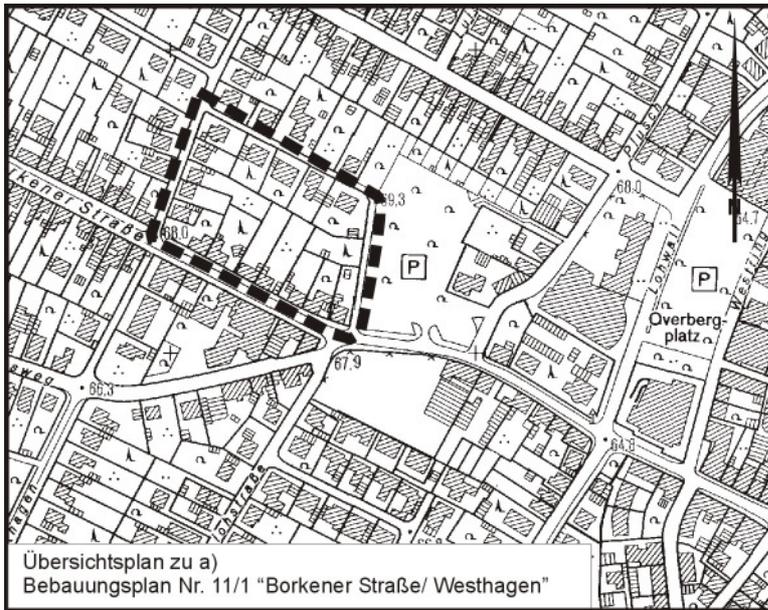
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 25.10.2011

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat



Übersichtsplan zu b)
II. Änderung des Bebauungsplanes "Kirschner"

151/11 - Stadt Dülmen**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe**

1. **66. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gartencenter Lohmann“**
2. **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/3 „Thier zum Berge Nord“**
3. **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/2 „Dalweg/ Hasselweg“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 20.10.2011 beschlossen, die jeweiligen Entwürfe der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gartencenter Lohmann“, des Bebauungsplanes Nr. 11/3 „Thier zum Berge Nord“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 11/2 „Dalweg/ Hasselweg“ jeweils einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitplanverfahren sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

08.11.2011 bis einschließlich 08.12.2011

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch und Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Dülmen, 24.10.2011

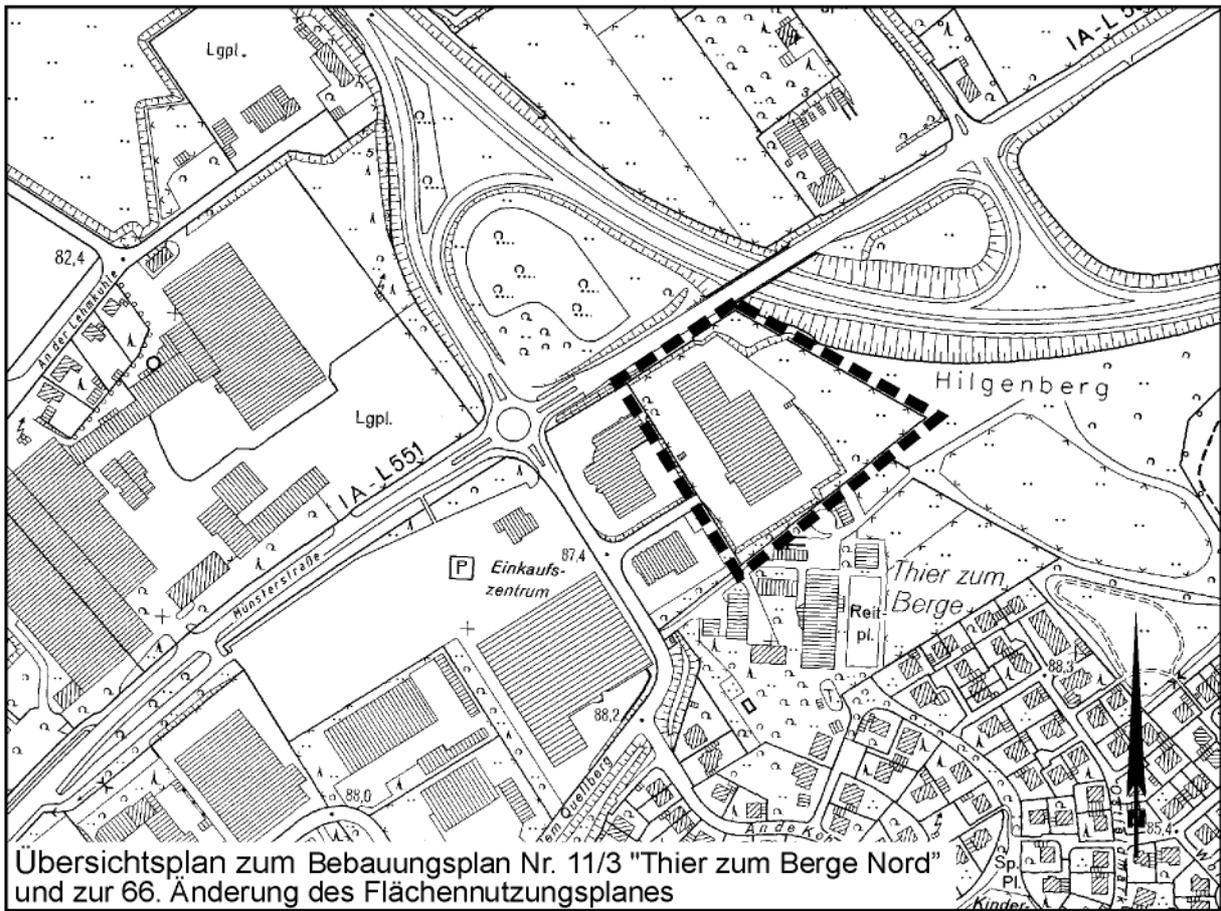
Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

152/11 - Sparkasse Westmünsterland**Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**

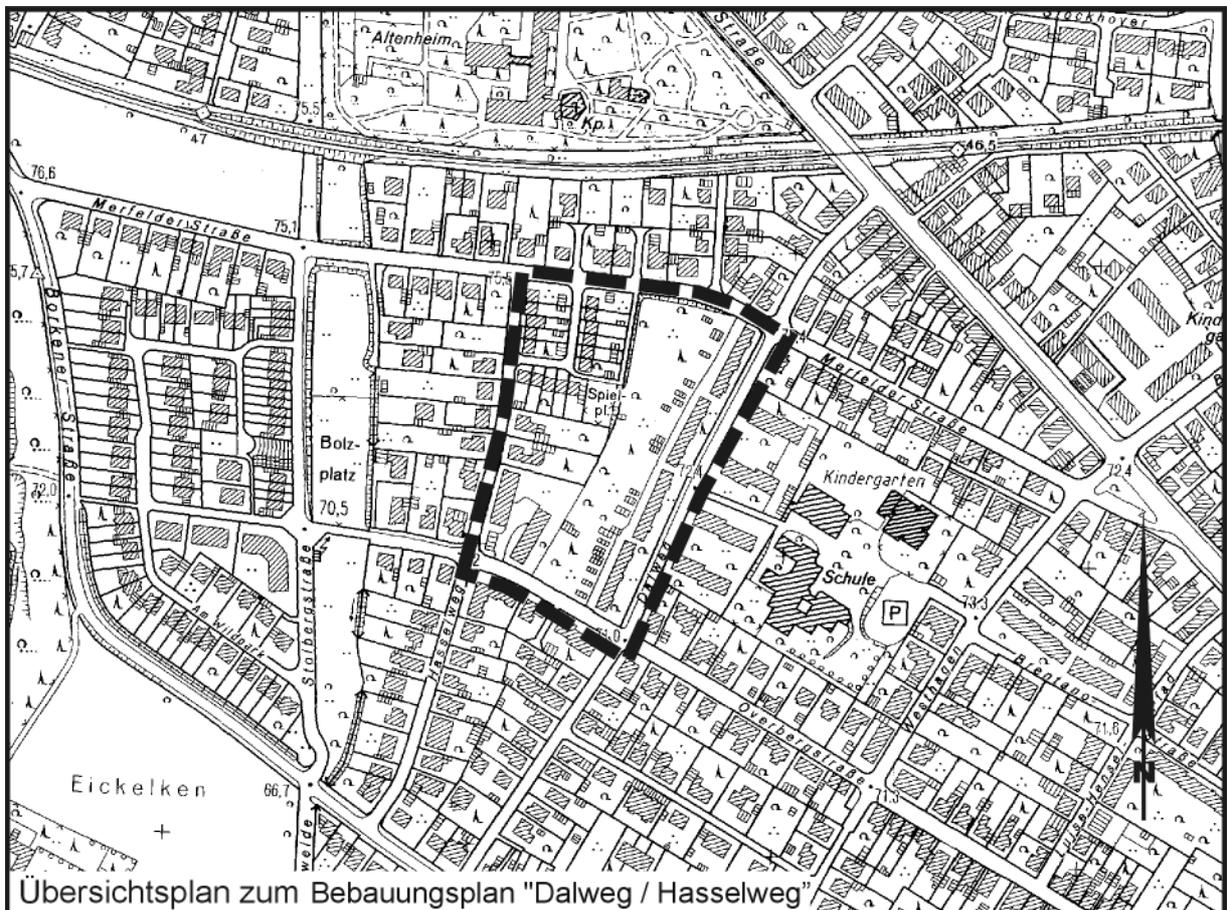
Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336306782 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 20.10.2011

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 11/3 "Thier zum Berge Nord" und zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan zum Bebauungsplan "Dalweg / Hasselweg"